

Antireligiosität in erster Instanz? Scheidungsurteile in der SBZ/DDR und in Volkspolen am Beispiel der Gerichtspraxis in Mecklenburg-Vorpommern (1945-1958) und in *Pomorze Zachodnie* (1945-1956).

Die Religionsfreiheit wurde in den Verfassungen der DDR und Volkspolen (*Polska Ludowa*) garantiert. In der Rechtswirklichkeit war sie jedoch nicht gesichert. In der Demokratie sichern die Grundrechte die Freiheitsrechte gegenüber staatlicher Willkür. Die „sozialistischen“ Grundrechte basierten dagegen auf dem Primat des gesellschaftlichen Interesses und dienten der kommunistischen Parteiführung zur Gestaltung und Erziehung der Gesellschaft. Eine „erzieherische Rolle“ besitzt auch die Justiz, was sich in der Rechtsprechung widerspiegeln sollte. In einer sozialistischen Gesellschaft sollte die Religion keine relevante Rolle spielen. Die christlichen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger wurden im Familienrecht diskriminiert, was insbesondere das Scheidungsrecht betraf. Nach Auffassung der kommunistischen Parteiführung sollte das Scheidungsrecht ein Mittel zur Gestaltung der Gesellschaft „im Geiste der Sozialismus“ sein.

Das Promotionsvorhaben erforscht das Spannungsverhältnis zwischen dem sozialistischen Familienrecht einerseits und der Religionsfreiheit andererseits. Die Einschränkungen der Religionsfreiheit werden in der Gerichtspraxis in Ehescheidungssachen „in der ersten Instanz“ untersucht. Die Untersuchungsgebiete sind Mecklenburg-Vorpommern (Bezirke Rostock, Neubrandenburg und Schwerin) sowie „Westpommern“ (*Pomorze Zachodnie*). Beide Gebiete waren im Jahre 1945 von Grenzänderungen und Umsiedlungen stark geprägt. Nach kommunistischer Auffassung sollte die Umformung eines „neuen“ Menschen ausgerechnet in einem Mosaik aus Einheimischen und Umsiedlern erheblich erleichtert werden. Durch den Kontrast einer traditionell mehrheitlich evangelisch-lutherischen Gesellschaft mit der überwiegend römisch-katholischen polnischen kann die Dauerhaftigkeit der Versuche zur Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft beleuchtet werden. Der zeitliche Rahmen der Untersuchung erstreckt sich vom Jahr 1945 bis 1956/1958 mit wichtigen politischen Ereignissen in der DDR (V. Parteitag der SED, Juli 1958) und in Volkspolen (Anfang Ära-Gomułka, Oktober 1956).

Die antireligiöse Diskriminierung im Gerichtsverfahren konnte sich in zweierlei Hinsicht widerspiegeln. Erstens, bei religiös-weltanschaulichen Differenzen der Parteien wurde dem

Scheidungsbegehren des „fortschrittlichen“ Ehepartners stattgegeben, obwohl der religiöse Ehepartner an der Ehe festhalten wollte. Zweitens, die Übertragung des elterlichen Sorgerechts auf einen Elternteil konnte im Gerichtsverfahren zugunsten des atheistischen Elternteiles zum Nachteil des religiösen erfolgen, was „Erziehung im Geiste der Sozialismus“ garantieren sollte.

Im Projekt werden folgende Forschungsfragen beantwortet: Waren die Scheidungsurteile kurz nach 1945 oder erst seit dem „Aufbau des Sozialismus“ (DDR 1952, Volkspolen 1949) antireligiös ausgerichtet? Wie wurden im Gerichtssaal die „fortschrittlichen“ Personen gegenüber religiösen bevorzugt? Wie oft wurden die weltanschaulichen Auseinandersetzungen als Scheidungsgrund „ausgenutzt“? Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede charakterisierte die „Antireligiosität in erster Instanz“ in Ostdeutschland und Volkspolen?

Als Quellengrundlage werden die fast unbekannt Bestände der Gerichts- bzw. Staatsarchive in Greifswald und Stralsund (eh. DDR-Norden), sowie Stettin und Stolp (Westpommern, Polen) dienen. Darüber hinaus werden die archivalischen Gesetzgebungsmaterialien zur Entwicklung des Familienrechts nach 1945, Gesetzblätter, offizielle Entscheidungssammlungen der obersten Gerichte beider Länder, sozialistische Fachzeitschriften und die relevante Sekundärliteratur ausgewertet.

Eine Darstellung der bisher unbekannt Rechtsprechung auf den Gebieten von Mecklenburg-Vorpommern und *Pomorze Zachodnie* kann die Aufarbeitung der antireligiösen Rechtsanwendung im vergleichenden Kontext der DDR und Volkspolen ermöglichen. Die Ergebnisse ergänzen den Forschungsstand über die Differenzierung der Mechanismen rechtlicher Diskriminierung von Staatsbürgern wegen ihres religiösen Bekenntnisses im Ostblock.